

II-612 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Bundesrates

A N T R A G

Präs.: 16. Juli 1986 No. 41/A-32/86

der Bundesräte Dr. Schambeck, Dr. Strimitzer, Dr. Frauscher, J. Weiss, Dr. Hoess,
und Kollegen Knaller, Köstler, Kaplan, Dr. Pisek

betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-
Verfassungsgesetz i. d. F. von 1929 geändert wird

Seit Jahren hat die ÖVP im Nationalrat Initiativanträge eingebracht, die zum Ziel hatten, die Briefwahl zu ermöglichen. Dies deshalb, weil ein demokratisches Wahlrecht so gestaltet sein muß, daß es allen stimmberechtigten Bürgern nicht nur das Recht, sondern auch tatsächlich die Möglichkeit zur Teilnahme am Wahlakt gibt. Durch die Einführung der Briefwahl kann sichergestellt werden, daß die alten, kranken, gebrechlichen und anderen Personen, die sich aus wichtigen Gründen nicht zum Wahllokal begeben können, (z.B. Österreicher, die sich vorübergehend im Ausland aufhalten) auch tatsächlich ihr Wahlrecht bei den Wahlen ausüben können.

Die Briefwahl wird nicht nur bei den Parlamentswahlen der meisten europäischen Staaten mit guten Erfahrungen praktiziert; sie ist derzeit schon in Österreich u.a. für die Personalvertretungswahlen der Bundesbeamten, die Wahlen zur Landwirtschaftskammer Vorarlberg und zu den Landarbeiterkammern Niederösterreichs und der Steiermark vorgesehen.

Die Briefwahlinitiativen der ÖVP wurden von SPÖ und FPÖ immer wieder abgelehnt; zuletzt im Plenum des Nationalrates am 23.5.1984. Die ÖVP hat dennoch ihr Ziel nicht aufgegeben, das Briefwahlrecht in der österreichischen Rechtsordnung zu verankern. Deshalb hat die ÖVP im Nationalrat am 24.5.1984 wiederum einen Antrag eingebracht, der bei Nationalratswahlen das Briefwahlrecht ermöglichen soll.

-2-

Da auf Bundesebene durch den Widerstand von SPÖ und FPÖ die Einführung des bürgerfreundlichen Briefwahlrechtes nicht möglich war, wollte der Niederösterreichische Landtag zumindestens in seinem Gesetzgebungsbereich der Briefwahl zum Durchbruch verhelfen. Mit Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages vom 6.12.1984 wurde die Niederösterreichische Wahlordnung für Statutarstädte so geändert, daß in diesen die Briefwahl ermöglicht wurde. Gegen diesen Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages erhob die Bundesregierung sodann Einspruch gemäß Art.98 Abs.2 B-VG. Nachdem der beeinspruchte Gesetzesbeschluß vom Niederösterreichischen Landtag am 18.12.1984 gemäß Art.98 Abs.2 B-VG wiederholt und vom Landeshauptmann am 1.2.1985 im Landesgesetzblatt für Niederösterreich kundgemacht wurde, beantragte die Bundesregierung beim Verfassungsgerichtshof die Aufhebung der eine Briefwahl vorsehenden Bestimmungen der Niederösterreichischen Wahlordnung für Statutarstädte als verfassungswidrig. Mit Erkenntnis vom 16.3.1985 hob der Verfassungsgerichtshof die Bestimmungen der Niederösterreichischen Wahlordnung für Statutarstädte, die die Ermöglichung der Briefwahl betrafen, als verfassungswidrig auf.

Um nunmehr eine Stärkung der Eigenständigkeit der Länder auf dem Gebiet der Wahlrechtsgesetzgebung zu erzielen, soll diesen in der österreichischen Bundesverfassung mit dem vorliegenden Antrag die Möglichkeit gegeben werden, die Briefwahl durch Landesgesetze dort, wo die Länder Wahlverfahren zu regeln haben, einzuführen.

-3-

Die unterfertigten Bundesräte stellen daher folgenden

A n t r a g :

Der Bundesrat möge gemäß Artikel 41 Abs.1. B-VG beschließen, dem Nationalrat den nachstehenden Gesetzesvorschlag zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zu unterbreiten.

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesverfassungsgesetz vom betreffend Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz i.d.F von 1929 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundes-Verfassungsgesetz, zuletzt geändert durch das Bundesverfassungsgesetz vom 24.April 1986, BGBl.Nr.212/1986 wird geändert wie folgt:

Artikel I

1. Im Art.95 erhalten die Abs.3 bis 4 die Bezeichnung 4 bis 5; folgender Abs.3 wird eingefügt:

"(3) Die Landtagswahlordnungen können unter Bedachtnahme auf die Wahlrechtsgrundsätze des Abs.1 die Möglichkeit der Wahl mittels Wahlbrief vorsehen."

2. Im Art.117 Abs.2 wird folgender Satz angefügt:

"Die Wahlordnung kann unter Bedachtnahme auf die Wahlrechtsgrundsätze des ersten Satzes die Möglichkeit der Wahl mittels Wahlbrief vorsehen."

-4-

Artikel II

- (1) Dieses Bundesverfassungsgesetz tritt mit 1.7.1986 in Kraft.
- (2) Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag dem Rechtsausschuß zuzuweisen.

-5-

ERLÄUTERUNGEN

Durch die vorgeschlagene Änderung der österreichischen Bundesverfassung soll es den österreichischen Landtagen ermöglicht werden, in ihrem Gesetzgebungsbereich für Landtagswahlen sowie für Gemeinderatswahlen die Möglichkeit der Briefwahl vorzusehen, um der Bevölkerung die Ausübung des Wahlrechts möglich zu machen bzw. zu erleichtern. Die Einführung der Briefwahl zunächst zumindestens auf dieser Ebene würde eine Fortentwicklung der österreichischen Demokratie in Richtung stärkerer Bürgerbeteiligung bedeuten und es gleichzeitig ermöglichen, in Österreich Erfahrungen mit der Briefwahl auf breiterer Ebene als bisher zu sammeln, um vielleicht im Anschluß daran auch dazu zu kommen, daß SPÖ und FPÖ ihren Widerstand aufgeben, die Briefwahl auch bei Nationalratswahlen einzuführen.